

**FÜR EINE REFORM DER
ÖSTERREICHISCHEN UNIVERSITÄTEN –
AUTONOM, DEMOKRATISCH UND EFFIZIENT**

**DAS UNIVERSITÄTS-ORGANISATIONSKONZEPT DER SPÖ
(ENTWURF: ERWIN NIEDERWIESER UND HERBERT OSTLEITNER)**

Die österreichischen Universitäten brauchen internationale Vergleiche nicht zu scheuen. Sie bringen ausgezeichnete Absolventinnen und Absolventen hervor und in zahlreichen Wissenschaftsdisziplinen haben unsere Forscherinnen und Forscher Weltruf.

Die österreichischen Universitäten zeichneten sich durch ein hohes Ausmaß der Partizipation aller Universitätsangehörigen und den Verzicht auf Zugangsbarrieren wie Numerus Clausus und Studiengebühren aus. Über neue Wege (z.B. Berufsreifeprüfung) wurden Zugänge für bisher benachteiligte Gruppen geschaffen. Die Dienstverhältnisse waren durch hohe Stabilität gekennzeichnet, Bauten und Ausstattung entsprachen größtenteils den neuesten Anforderungen und bei der Anwendung der neuen Kommunikationstechnologien (Stichwort Aconet) zählten unsere Universitäten zu den besten der Welt.

Das ist die Bilanz von drei Jahrzehnten sozialdemokratischer Politik für unsere Universitäten und Hochschulen.

Derzeit erleben wir eine konservative Wende in der Hochschulpolitik, deren Vorboten Studiengebühren, Sparprogramme und ein zunehmend demotivierendes Dienstrecht und deren Ergebnis stark rückläufige Studierendenzahlen im Wintersemester 2001/02 sind.

Reformen sind trotz des positiven Gesamtbefundes notwendig. Sie müssen aber die wertvollen Elemente wie den Interessenausgleich in demokratischen Strukturen, die Offenheit für Studierende mit verschiedensten Biografien und Voraussetzungen, die Kooperation mit der Wirtschaft, das Miteinander von Politik, Ministerialverwaltung und Universitäten erhalten und gleichzeitig auf die Herausforderungen der Zukunft vorbereiten.

Die SPÖ tritt daher für eine Universitätsreform ein, die eine echte Autonomie bei Weiterentwicklung der bestehenden Partizipationsmöglichkeiten und schlankeren Entscheidungsstrukturen verwirklicht.

Wissenschaftspolitik ist heute nicht mehr ausschließlich nationale Angelegenheit, sondern Gegenstand europäischer und internationaler Gestaltung. Die Bologna-Erklärung mit ihren Auswirkungen auf das europäische Studiensystem, international wirksame Akkreditierungs-Agenturen und Evaluierungsverfahren belegen dies beispielhaft.

Durch die neuen Medien, vor allem Internet und Satellitenkommunikation werden neue Informationsquellen erschlossen, gewinnen Fernstudien viele tausende neue Hörerinnen und Hörer und bilden sich weltweite Netze der Kooperation und Information. Das Wachstum der Open University (GB), die Investitionen in neue Fernuniversitäten (z.B. in Deutschland) und die weltweite Verbreitung von Lerninhalten via Astra u.a. belegen dies.

Der traditionelle wissenschaftliche Fächerkanon befindet sich in Auflösung, Kooperationen mit neuen Disziplinen und das Denken über gewohnte Grenzen hinaus werden unverzichtbar.

Der Rückzug des Staates aus der unmittelbaren Gestaltung und die Doktrin der Privatisierung erfassen nach der Grundstoffindustrie und den öffentlichen Informations- und Verkehrssektor nunmehr die Dienstleistungen einschließlich des Gesundheits- und Bildungssektors. Nach Jahrzehnten stetiger Verbesserungen im Arbeits- und Sozialrecht einschließlich Öffentlicher Dienst in Österreich werden nun auch hier hinter den mißbrauchten Begriffen der Gleichbehandlung und Internationalisierung systematisch Verschlechterungen vorgenommen.

Dazu kommen aber auch Befunde, die schon seit längerem Schwachstellen des österreichischen Hochschulsystems aufzeigen:

- Der insgesamt niedrige Akademikeranteil - Hauptgrund ist das Fehlen kurzer Studiengänge (3 Jahre)
- Der geringe Anteil an Frauen unter den Universitätsprofessoren und in leitenden universitären Funktionen
- Eine überdurchschnittlich lange Studiendauer und hohe Drop Out-Quoten
- Eine trotz der Reformen des UOG 1993 noch immer aufwändige Verwaltungsstruktur mit starken Abhängigkeiten der Universitäten von Genehmigungen des zuständigen Ministeriums
- Die Unmöglichkeit einer längerfristigen und flexiblen Budgetierung
- Eine kleinteilige und reformresistente Organisationsstruktur (Stichwort „Ein-Ordinarien-Institute“) mit einer unzureichend entwickelten Kooperationskultur, die raschen Veränderungen ungenügend Rechnung tragen kann
- Die zu geringe Verankerung der Universitäten im gesellschaftlichen und regionalen Umfeld
- Eine im internationalen Vergleich geringe Finanzierung aus Drittmitteln, weil diese entweder nicht vorhanden sind oder nicht ins offizielle Budget der Universität einfließen

Nach dem UOG 1993, dem Fachhochschul-Studiengesetz 1993 und dem Universitäts-Studiengesetz 1997 sind daher weitere Reformen notwendig.

Die gegenwärtige Bundesregierung hat es allerdings verstanden, durch eine provokante und vertrauensschädigende Politik gegenüber den Universitäten und deren Angehörigen die vorhandene Reformbereitschaft breitflächig zu zerstören. Dazu gehört auch der in Begutachtung stehende Gesetzesentwurf, der die in der Diskussion vorgebrachten Bedenken und Vorschläge bewusst ignoriert und die Organisationsstruktur von gewinnorientierten Unternehmen an die Stelle der universitären Selbstverwaltung setzen will.

Für die Sozialdemokratische Partei waren und sind bei jeder Universitätsreform zwei Bedingungen zu gewährleisten:

- 1. Reformen müssen die überwiegende Zustimmung der Betroffenen finden und**
- 2. Reformen dürfen nicht unter Zeitdruck erfolgen, wenn dafür keine Notwendigkeit besteht.**

Wir gehen daher in unserer Reformkonzeption, die wir zur Diskussion vorlegen, zunächst von einer Analyse der Ist – Situation und der Interessen der Betroffenen aus und suchen Lösungen, die diesen Interessen und den Zielen einer umfassenden Universitätsreform bestmöglich Rechnung tragen.

Dabei ist uns bewußt, dass sich Interessen zunehmend differenzieren. Studierende sind immer weniger ausschließlich Vollzeitstudierende, sondern oft berufstätig, Lehrende sind nicht nur Lehrende sondern Unternehmer, Freiberufler oder „freie“ Dienstnehmer und die Gesellschaft artikuliert sich nicht nur durch die Regierung oder das Parlament sondern vermehrt auch durch aktive Bürger und NGO´s.

Die Studierenden erwarten:

- Ein Angebot an Lehrveranstaltungen, das die Vielfalt der Lehrmeinungen und den aktuellen Stand der Wissenschaft repräsentiert, Beziehungen zur aktuellen Forschung und Praxis herstellt, auf ihre Zeitbudgets Rücksicht nimmt und verlässlich ist (d.h. mit den dazugehörenden Prüfungen und Betreuungen wie angekündigt stattfindet)
- Internationale Studienteile und die problemlose Anerkennung von Studienteilen, die an verschiedenen Universitäten bzw. Tertiäreinrichtungen absolviert wurden
- Den Einsatz der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien in Lehre und Verwaltung

- Die Möglichkeit persönlicher Rücksprache und Betreuung durch die Universitätslehrer
- Ein Studium frei von existenziellen Sorgen
- Eine anschließende wissenschaftliche Beschäftigung und/oder gute Chancen am Arbeitsmarkt
- Aufrechterhaltung der Kontakte zwischen der Universität und ihren Absolventinnen und Absolventen

**Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler
in Lehre und Forschung erwarten:**

- Eine funktionierende Verwaltung, die ihnen die wissenschaftsfremde Arbeit soweit als möglich abnimmt
- Wissenschaftliche Freiheit
- Optimale Arbeitsvoraussetzungen (Ressourcen an Personal, Raum und Ausstattung) und bewältigbare Studierendenzahlen
- Zeit für Forschung und wissenschaftliche Kontakte
- Ein innovatives und konfliktarmes Arbeitsklima
- Sicherheit des Arbeitsplatzes

**Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
in Ausbildung erwarten:**

- Intensive individuelle Betreuung
- Zeit für eigene Forschung und Erfahrungen in der Lehre
- Möglichst viel Eigenverantwortung

**Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
in Verwaltung und Service erwarten:**

- Leistungsgerechte Entlohnung
- Gutes Arbeitsklima und humane Arbeitsplätze
- Sicherheit ihres Arbeitsplatzes bei guter Leistung
- Anerkennung ihrer Arbeit

Alle Universitätsangehörigen erwarten, dass sie sich in wichtige Entwicklungen ihrer Universität, ihres Instituts oder ihrer Abteilung einbringen können und die sie betreffenden Entscheidungen nicht ohne ihr Wissen und gegen ihren Willen getroffen werden.

Alle Universitätsangehörigen wollen, dass bestmögliche Qualität erbracht wird, Aufgaben effizient und verlässlich erledigt werden, die Organisation nicht von einzelnen für ihre persönlichen Zwecke

ausgenutzt werden kann und der Ruf der Universität, ihres Faches oder ihres Instituts an der Universität und im wissenschaftlichen und öffentlichen Umfeld möglichst gut ist.

Die Bürger bzw. Staat und Gesellschaft erwarten:

- Innovationskraft, wissenschaftliche Hilfe bei Problemlösungen und kritische Analysen
- Sorgfältigen Umgang mit Steuergeldern
- Hohe Ausbildungsleistungen, d.h. einen wichtigen Beitrag der Universitäten für das Qualifikationsniveau der Arbeitskräfte und damit für die Wettbewerbsfähigkeit Österreichs
- Kurzfristig nutzbare und langfristig angelegte Forschung
- Einen ausgezeichneten internationalen Ruf

EINE NEUE ORGANISATIONSSTRUKTUR FÜR DIE ÖSTERREICHISCHEN UNIVERSITÄTEN

Echte Autonomie im Sinne einer Verlagerung von Entscheidungskompetenzen vom Parlament oder der Regierung zu den Organen der Universitäten selbst wird von den Universitäten überwiegend positiv gesehen. Es ist eine wissenschaftspolitische Entscheidung, in welchem Ausmaß Autonomie verwirklicht wird, wobei alle Universitätsreformen der letzten Jahre in unserer Nachbarschaft (Schweiz, Deutschland) Autonomiezuwächse für die Universitäten erbracht haben. Dies ist auch die Tendenz unseres Vorschlages.

Der Begriff der Autonomie darf aber nicht als Aufgabe der Verantwortung des Staates für die Hochschulen in Zeiten knapper Budgets verstanden werden. In einem positiven Autonomieverständnis sind jedenfalls folgende Elemente zu gewährleisten:

- Klare Definition der öffentlichen Anforderungen an die einzelne Universität in Form von Leistungsverträgen und Zielvorgaben
- Ausreichende längerfristige Finanzierung der erwünschten öffentlichen Leistungen (in der Form von Globalbudgets) – Selbständigkeit bei der Erbringung und Finanzierung zusätzlicher Leistungen
- Entscheidungen sollen – im Sinne einer wohlverstandenen Subsidiarität - auf jener Ebene fallen, wo einerseits die Informationen verfügbar sind und andererseits die Verantwortung getragen werden kann
- Die „Hereinnahme der Außenwelt“ in ein Leitungsgremium nach Art eines Aufsichtsrates (Universitätsrat)

- Selbständigkeit bei Personalauswahl, Personalentwicklung und –weiterbildung, bei Evaluierung und Qualitätssicherung, Verwaltung von Liegenschaften und Bauten, bei Kooperationen und der Gründung eigener Unterorganisationen oder Unternehmen

Ein wesentliches Stück an Autonomie würde auch dadurch erreicht, dass Teile der Koordinationsaufgaben des Ministeriums an eine neueinzurichtende „Österreichische Hochschulkonferenz“, in der alle Universitäten und Fachhochschulen vertreten sind, übertragen werden.

Die Österreichische Hochschulkonferenz sollte mit Kollektivvertragsfähigkeit ausgestattet werden.

Für alle neu eintretenden Beschäftigten sollte das zwischen dieser Dachorganisation und der zuständigen Gewerkschaft ausgehandelte Dienstrecht gelten. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Universitätsrechts bereits bestehende Dienstverhältnisse bleiben aufrecht, wobei eine weitere Reform des Dienstrechts jedenfalls durchgängige Karrieren ermöglichen muss. Dienstnehmer und Dienstgeber könnten den Wechsel in den neuen Kollektivvertrag vereinbaren.

Daraus ergibt sich auch die Notwendigkeit eines mehrstufigen Inkrafttretens eines neuen Universitätsrechts, da vor dem Inkrafttreten der personalrechtlichen Bestimmungen die Kollektivvertragsverhandlungen abgeschlossen sein müssen.

Die aus dem Gesetz und den hochschulpolitischen Grundsätzen abgeleiteten Anforderungen an die einzelnen Universitäten werden hinsichtlich der indikatorgesteuerten Budgetmittel in einem Leistungsvertrag zwischen der Österreichischen Hochschulkonferenz und den Universitäten für einen Zeitraum von zumindest drei Jahren festgelegt.

Die Universität soll ihre innere Struktur - dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet - weitgehend selbstständig bestimmen können. Die Fakultäten (bzw. die einzelnen Organisationseinheiten) sollen ebenfalls Leistungsverträge oder Zielvereinbarungen mit der Universitätsleitung abschließen.

Das Studienangebot (zweistufig, dreistufig, FH, Module und Kooperationen) fällt einerseits in die Zuständigkeit der einzelnen Universität, andererseits hat die Österreichische Hochschulkonferenz die Aufgabe, eine gesamtösterreichische Koordinierung vorzunehmen.

Aufgabe dieser Dachorganisation ist auch die universitätsübergreifende Qualitätssicherung und die Zusammenarbeit mit europäischen und internationalen Initiativen zur Qualitätssicherung.

Eine Verlagerung von Entscheidungszuständigkeiten vom Parlament oder vom Ministerium zur Universität muss auch eine Neuaufteilung der universitätsinternen Zuständigkeiten zur Folge haben. Jede Einheit soll die Kompetenzen erhalten, die sie selbst am besten wahrnehmen kann.

Im Sinne von Autonomie wird daher die Gestaltung der internen Strukturen weitgehend der Universität selbst überlassen, allerdings werden im Interesse von Partizipation und Gleichstellung gesetzliche Mindeststandards fixiert.

Im Gegensatz zum Entwurf der Bundesregierung, der Mitbestimmung unterhalb der Senatsebene per Gesetz ausschließt, sieht unser Entwurf dies ausdrücklich vor.

Universitätsautonom gestaltete Entscheidungsstrukturen ohne den gesetzlichen Auftrag zur Mitbestimmung böten andernfalls nur jenen Vorteile, die bereits über Macht verfügen und brächten die Gefahr mit sich, strukturell schwächere Gruppen (den Großteil der Studierenden und Lehrenden) von der Beteiligung an der aktiven Gestaltung der Universität auszuschließen.

Ein weiterer wesentlicher Unterschied zwischen dem Entwurf der Bundesregierung und unserem Reformkonzept besteht darin, dass Leitungsfunktionen allen dafür geeigneten Personen zugänglich sein sollten und für deren Besetzung ausschließlich der Nachweis der für die konkrete Leitungsfunktion erforderlichen Qualifikationen ausschlaggebend ist.

Daher schlagen wir eine neue Organisationsstruktur mit folgenden Eckpunkten vor:

- **Eine Österreichische Hochschulkonferenz, die den Veränderungen im tertiären Bildungssektor Rechnung trägt (Fachhochschulen, pädagogische Hochschulen, usw.)**
- **Ein Universitätsrat als Aufsichtsrat, in dem die Universität und die Interessen des Staates und der Gesellschaft zusammengeführt werden**
- **Ein Senat, der den Entwicklungsplan und den Organisationsplan beschließt**
- **Kollegialorgane mit Entscheidungsbefugnis unterhalb der Senatsebene, in der alle im Senat vertretenen Gruppen repräsentiert sind**
- **Qualifizierte Persönlichkeiten in Leitungsfunktionen der Organisationseinheiten, die nicht Universitätsprofessorinnen oder -professoren sein müssen**
- **Wahrnehmung der politischen Verantwortung durch Beschlussfassung der Grundsätze der Leistungsvereinbarungen und des Entwicklungsplans im Hauptausschuss des Nationalrats sowie Führung der Budgetverhandlungen und Abschluss der Leistungsverträge durch das BMBWK**

Die einzelnen Elemente einer neuen Organisationsstruktur sind:

1. SATZUNG

- (1) Jede Universität erlässt durch Verordnung (Satzung) die erforderlichen Ordnungsvorschriften im Rahmen der Gesetze und Verordnungen selbst.
- (2) In der Satzung sind insbesondere folgende Angelegenheiten zu regeln:
 1. Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Universitätsrats, des Rektorats, des Senats und anderer Organe;
 2. Einrichtung eines für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organs;
 3. generelle Richtlinien für die Durchführung von Evaluierungen;
 4. Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen; Erlassung eines Frauenförderungsplans und Einrichtung einer Organisationseinheit zur Koordination der Aufgaben der Gleichstellung, der Frauenförderung sowie der Gender-Forschung;
 5. Richtlinien für akademische Ehrungen;
 6. Art und Ausmaß der Einbindung der Absolventinnen und Absolventen der Universität.
- (3) Wahlen sind geheim durchzuführen, das Wahlrecht ist persönlich und unmittelbar auszuüben, wobei auch das Instrument des E-Votings angewendet werden kann.
- (4) Nach Maßgabe der Satzung können weitere Kollegialorgane mit Entscheidungsvollmacht eingerichtet werden. In diesen Kollegialorganen müssen jedenfalls alle dem Senat angehörenden Gruppen vertreten sein.
- (5) Die Satzung ist vom Senat auf Vorschlag des Rektorats mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen und im Mitteilungsblatt der Universität zu verlautbaren.
- (6) Alle Organe der Universität haben darauf hinzuwirken, dass für Menschen mit Behinderungen der gleichberechtigte Zugang zu allen Arbeitsbereichen, Einrichtungen und Angeboten der Universität gewährleistet ist.

2. LEITUNG UND INNERE ORGANISATION

- (1) Die obersten Organe der Universität sind der Universitätsrat, das Rektorat und der Senat. Die Einrichtung weiterer Organe mit Entscheidungsvollmacht bleibt der Satzung vorbehalten.

- (2) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder von Kollegialorganen sind bei der Ausübung dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden.
- (3) Das Rektorat hat nach Anhörung des Universitätsrats einen Organisationsplan zu erstellen, der der Genehmigung durch den Senat bedarf. Bei der Einrichtung von Organisationseinheiten ist auf eine zweckmäßige Zusammenfassung nach den Gesichtspunkten von Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste), Lehre und Lernen sowie Verwaltung zu achten. Das Rektorat hat sicherzustellen, dass den Organisationseinheiten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ressourcen zugewiesen werden.
- (4) Zur Leiterin oder zum Leiter einer Organisationseinheit mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst ist eine dafür fachlich geeignete Persönlichkeit zu bestellen. Inwieweit die Bestellung dieser Leitungsfunktionen in der Form von Wahlen vorzusehen ist, wird in der Satzung festgelegt. In diesen Fällen kommt jeder Gruppe ein Vorschlagsrecht zu.
- (5) Jede Universität hat ein Mitteilungsblatt herauszugeben und im Internet auf der Homepage der Universität öffentlich zugänglich zu machen. Im Mitteilungsblatt sind insbesondere kundzumachen:
1. Satzung, Entwicklungsplan, Organisationsplan;
 2. Leistungsvereinbarung, Rechnungsabschluss, Leistungsbericht;
 3. Verordnungen und Geschäftsordnungen von Organen;
 4. Richtlinien;
 5. Curricula;
 6. von der Universität zu verleihende akademische Grade sowie Bezeichnungen für die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen;
 7. Mitteilungen an die Studierenden;
 8. Ausschreibung und Ergebnisse von Wahlen;
 9. Ausschreibung von Stellen und Leitungsfunktionen;
 10. Organe und Mitglieder von Kollegialorganen;
 11. Verleihung von Lehrbefugnissen;
 12. Berechtigungen und Bevollmächtigungen;
 13. Evaluierungsergebnisse.

3. UNIVERSITÄTSRAT

(1) Der Universitätsrat hat folgende Aufgaben:

1. Genehmigung des vom Rektorat erstellten Budgetplans und des jährlichen Vorschlags der Budgetzuteilung;
2. Genehmigung des Rechnungsabschlusses und des Leistungsberichts des Rektorats und Weiterleitung an die Bundesministerin oder den Bundesminister; Bestellung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung der Gebarung der Universität; Genehmigung von Miet- und Leasingverträgen ab einer dreijährigen Vertragsdauer sowie der Gründung von Gesellschaften, Stiftungen und Vereinen;
3. Erstellung von Richtlinien für die Haushaltsführung; Genehmigung von Kreditaufnahmen; Ermächtigung des Rektorats zur Aufnahme von Krediten bis zu einer bestimmten Höhe ohne vorherige Genehmigung;
4. Stellungnahme zur künftigen Ausrichtung der Universität aufgrund des vom Rektorats erstellten Entwicklungsplans und zum Organisationsplan
5. Ausschreibung der Funktion der Rektoren oder des Rektors, der Vizerektorin oder des Vizerektors; Erstellung eines Dreiervorschlags und Abschluss des Arbeitsvertrages und der Zielvereinbarung mit der Rektorin oder dem Rektor;
6. Genehmigung der Geschäftsordnung des Rektorats;
7. Nominierung eines weiblichen und eines männlichen Mitglieds für die Schiedskommission;
8. Stellungnahme zu Veränderungen im Studienangebot;
9. Berichtspflicht an die Bundesministerin oder den Bundesminister bei schwerwiegenden Rechtsverstößen von Universitätsorganen sowie bei Gefahr eines schweren wirtschaftlichen Schadens;
10. Antragsrecht auf Abberufung der Rektorin oder des Rektors.

(2) Der Universitätsrat ist berechtigt, sich zum Zwecke der Erfüllung seiner Aufgaben über alle Angelegenheiten der Universität zu informieren. Die Universitätsorgane sind verpflichtet, alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen über die vom Universitätsrat bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von ihm angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.

(3) (Verfassungsbestimmung) Dem Universitätsrat dürfen Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Mitglieder des Nationalrats, des Bundesrats oder sonst eines allgemeinen Vertretungskörpers und Funktionäre einer politischen Partei sowie Personen nicht angehören, die eine dieser Funktionen in den letzten vier Jahren ausgeübt haben.

- (4) Dem Universitätsrat gehören folgende elf Mitglieder an:
1. Ein Vertreter des Bundesministeriums (bestellt vom BMBWK)
 2. Ein Vertreter des Bundeslandes, in dem die betreffende Universität ihren Sitz hat (bestellt von der Landesregierung)
 3. Zwei Vertreter der Wirtschaft unter Berücksichtigung der beruflichen Interessensvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und der Beschäftigten in von der Universität erfassten Bereichen (bestellt von der BAK bzw. der BWK)
 4. Ein Vertreter der Absolventen der betreffenden Universität
 5. Ein Vertreter des FWF
 6. Drei Universitätslehrer der betreffenden Universität (bestellt vom Senat)
 7. Zwei Vertreter der Hochschülerschaft
- (5) Jene Mitglieder des Universitätsrats, die nicht Vertreter der Universitätslehrer oder der Studierenden der betreffenden Universität sind, dürfen keine Angehörigen der betreffenden Universität sein. Die Mitgliedschaft in mehr als einem Universitätsrat ist unzulässig.
- (6) Die Funktionsperiode der Mitglieder beträgt fünf Jahre. Eine Wiederwahl oder Wiederbestellung für die unmittelbar folgende Funktionsperiode ist einmal zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Universitätsrats ist für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied auf die selbe Art wie das ausgeschiedene Mitglied zu wählen oder zu bestellen.
- (7) Die oder der Vorsitzende des Universitätsrats wird vom Universitätsrat aus dem Kreis der Mitglieder gewählt.
- (8) Die Mitglieder des Universitätsrats sind bei ihrer Tätigkeit zu entsprechender Sorgfalt verpflichtet.
- (9) Die Mitglieder des Universitätsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die von der Hochschulkonferenz festzusetzen ist.
- (10) Der Universitätsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend ist. Stimmübertragungen sind unzulässig. Der Universitätsrat entscheidet mit Stimmenmehrheit, sofern in diesem Bundesgesetz nicht Anderes bestimmt ist.
- (11) Die Mitgliedschaft im Universitätsrat endet

1. durch Ablauf der Funktionsperiode,
 2. durch Verzicht,
 3. durch Abberufung,
 4. durch Tod.
- (12) Die Bundesministerin oder der Bundesminister kann ein Mitglied des Universitätsrats wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen Unfähigkeit zur Aufgabenerfüllung oder des Verlusts der Geschäftsfähigkeit mittels Bescheids von seiner Funktion abberufen. Die Abberufung setzt übereinstimmende Beschlüsse des Senats und des Rektorats voraus, die beide einer Zweidrittelmehrheit bedürfen.
- (13) Das Rektorat, die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Senats sowie die oder der Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen haben das Recht, zu Tagesordnungspunkten in den Sitzungen des Universitätsrats angehört zu werden, die ihren Aufgabenbereich betreffen. Die Vorsitzenden der Betriebsräte sind zu allen Sitzungen des Universitätsrats einzuladen und sind im Rahmen der ihnen nach dem Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, zukommenden Aufgaben anzuhören.

4. REKTORAT

- (1) Das Rektorat leitet die Universität und vertritt diese nach außen. Es hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die durch dieses Bundesgesetz nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
1. Erstellung eines Entwicklungsplans der Universität zur Vorlage an den Senat;
 2. Erstellung eines Organisationsplans zur Vorlage an den Senat;
 3. Erstellung eines Entwurfs der Leistungsvereinbarung zur Vorlage an den Senat;
 4. Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern der Organisationseinheiten;
 5. Erstellung eines Vorschlags an den Universitätsrat über das Budget-, Personal- und Ressourcenmanagement der Universität unter Bedachtnahme auf die Leistungsvereinbarungen und die Zielvereinbarungen der Universität (Budgetzuteilung) nach Anhörung des Senats;
 6. Abschluss der Leistungsverträge;
 7. Bestellung der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten nach Maßgabe der Satzung;

8. Aufnahme der Studierenden;
 9. Veranlassung von Evaluierungen und der Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen;
 10. Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi) aufgrund der Entscheidung der Habilitationskommission;
 11. Einrichtung eines Rechnungs- und Berichtswesens;
 12. Erstellung des jährlichen Leistungsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 13. Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Universität zum Abschluss von Rechtsgeschäften im Namen der Universität auf Grund von Richtlinien des Universitätsrats.
- (2) Dem Rektorat unterstehen alle Einrichtungen der Universität im Rahmen des Organisationsplans.
 - (3) Das Rektorat besteht aus der Rektorin oder dem Rektor und bis zu drei Vizerektorinnen oder Vizerektoren. Bei der Zusammensetzung des Rektorats ist sicherzustellen, dass dieses über entsprechende Management- und Verwaltungsführungskompetenzen verfügt.
 - (4) Die Rektorin oder der Rektor ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Rektorats.
 - (5) Das Rektorat entscheidet mit Stimmenmehrheit, sofern in der Geschäftsordnung nicht Anderes bestimmt ist.
 - (6) Das Rektorat hat eine Geschäftsordnung zu erlassen, die der Genehmigung des Universitätsrats bedarf und im Mitteilungsblatt zu verlautbaren ist. In der Geschäftsordnung ist festzulegen, welche Agenden den einzelnen Mitgliedern des Rektorats allein zukommen, welche Agenden von zwei Mitgliedern des Rektorats und welche von allen Mitgliedern gemeinsam wahrzunehmen sind. Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten sind jedenfalls von mindestens zwei Mitgliedern des Rektorats zu treffen. In der Geschäftsordnung ist auch die Vertretungsbefugnis festzulegen.
 - (7) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder des Rektorats sind in dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden; die Vizerektorinnen und Vizerektoren sind in dieser Funktion auch an keine Weisungen oder Aufträge der Rektorin oder des Rektors gebunden. Die Mitglieder des Rektorats sind bei ihrer Tätigkeit zu entsprechender Sorgfalt verpflichtet.

5. REKTORIN ODER REKTOR

(1) Die Rektorin oder der Rektor hat folgende Aufgaben:

1. Bestellung der Vizerektorinnen und Vizerektoren (Amtsenthebungsrecht des Senats nach Pkt. 6 Abs. 3);
2. Leitung des Amtes der Universität;
3. Abschluss der Leistungsvereinbarungen;
4. Ausübung der Funktion der oder des obersten Dienstvorgesetzten aller Universitätsangehörigen;
5. Abschluss des Arbeitsvertrages mit den Vizerektorinnen und Vizerektoren;
6. Auswahlentscheidung aus Besetzungsvorschlägen der Berufungskommission für die Berufung von Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren;
7. Führung von Berufungsverhandlungen;
8. Abschluss von Arbeits- und Werkverträgen.

(2) Die Funktion der Rektorin oder des Rektors ist vom Universitätsrat öffentlich auszuschreiben.

(3) Eine Amtsenthebung kann nur durch die Zweidrittelmehrheit der Senatsmitglieder erfolgen.

6. VIZEREKTORINNEN UND VIZEREKTOREN

(1) Die Zahl der Vizerektorinnen und Vizerektoren wird in der Satzung festgelegt. Dabei ist auch zu entscheiden, ob die einzelnen Vizerektorinnen und Vizerektoren ihr Amt haupt- oder nebenamtlich ausüben sollen.

(2) Die Vizerektorinnen und Vizerektoren sind von der Rektorin oder vom Rektor und nach Anhörung des Universitätsrats für eine Funktionsperiode zu bestellen, die jener der Rektorin oder des Rektors entspricht. Der Senat kann diese Bestellung mit Zweidrittelmehrheit beeinspruchen.

(3) Scheidet die Rektorin oder der Rektor vor Ablauf der Funktionsperiode aus dem Amt aus, endet die Funktion der Vizerektorinnen und Vizerektoren mit dem Zeitpunkt des Amtsantritts der auf Vorschlag der neuen Rektorin oder des neuen Rektors gewählten Vizerektorinnen und Vizerektoren.

- (4) Eine Amtsenthebung der Vizerektorin oder des Vizerektors kann durch eine Zweidrittelmehrheit der Senatsmitglieder erfolgen.

7. SENAT

- (1) Der Senat hat folgende Aufgaben:

1. Erlassung und Änderung der Satzung;
2. Genehmigung des Entwicklungsplans der Universität;
3. Genehmigung des Organisationsplan der Universität;
4. Entsendung von drei UniversitätslehrerInnen in den Universitätsrat
5. Wahl der Rektorin/des Rektors;
6. Nominierung eines weiblichen und eines männlichen Mitglieds für die Schiedskommission;
7. Einrichtung eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen;

- (2) Der Senat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend oder durch ein Ersatzmitglied vertreten ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit, sofern in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist.

- (3) Dem Senat gehören folgende Mitglieder an:

1. Je ein Vertreter der Universitätsprofessoren jeder Fakultät (Dekan) und vier Vertreter der Universitätsprofessoren aus dem Bereich der gesamten Universität;
2. Ein Vertreter der Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb jeder Fakultät, sowie zwei Vertreter dieser Personengruppe aus dem Bereich der gesamten Universität;
3. Das zuständige Organ der Hochschülerschaft hat eine der Zahl der an der Universität eingerichteten Fakultäten entsprechende Anzahl von Studierenden und darüber hinaus zwei weitere Studierende in den Senat zu entsenden. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass Studierende jeder Fakultät dieser Universität in den Senat zu entsenden sind;
4. Eine Vertreterin/ein Vertreter des Betriebsrats,

- (4) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senats sind von den entsprechenden Gruppen zu wählen.

- (5) Die Funktionsperiode aller Mitglieder des Senats beträgt vier Jahre.

8. ÖSTERREICHISCHE HOCHSCHULKONFERENZ

- (1) Die Aufgaben der Österreichischen Hochschulkonferenz sind:
1. Erstellung eines Entwicklungsplans für die Universitäten und Hochschulen zur Vorlage an den Hauptausschuss des Nationalrats im Wege der Bundesregierung.
 2. Akkreditierungen
 3. Erlass der Richtlinien für die Bewertung von Lehre und Forschung, Evaluierung und Qualitätssicherung
 4. Studienangebotsvorsorge und Abstimmung der Studienpläne
 5. Umsetzung internationaler Entwicklungen im Wissenschaftsbereich
 6. Mitwirkung an der Gutachterbestellung von Berufungen
 7. Kollektivvertragsabschlüsse
- (2) In der Österreichischen Hochschulkonferenz ist jede Universität und jede Fachhochschule mit einem der jeweiligen Größe entsprechenden gewichteten Stimmrecht vertreten.

Weitere Vorhaben:

Das UniStG 1997 bleibt vorläufig aufrecht, die Umstellung auf das dreigliedrige Studiensystem ist zu forcieren, die SPÖ wird gegen Jahresende ein völlig neues Studiensystem zur Diskussion stellen, das eine klarere Abgrenzung zu den übrigen Angeboten des Tertiärsektors in Fachhochschulen und Akademien bringen soll.

Weitere Konzepte in Ausarbeitung betreffen die Verbesserung der sozialen Situation der Studierenden und ein Impulsprogramm für Österreich als internationalen Studienstandort.

15. April 2002

Weitere Informationen:

www.spoe.parlament.gv.at

www.forum-wissenschaft.at